

62. Wann macht eine Parteienberwechslung in der Berufungsschrift die Berufung unzulässig?

33D. § 518 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 12. Mai 1934 i. S. M. (Kl.) w. S. (Bekl.).
V B 10/34.

I. Landgericht Konstanz.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Auf die Klage, womit Zahlung von 4470,25 RM. nebst Zinsen gefordert war, hatte das Landgericht den Beklagten zur Zahlung von 400 RM. verurteilt, während es im übrigen die Klage abwies. Das Urteil wurde am 5. Januar 1934 zugestellt. Der Kläger beauftragte den Rechtsanwalt K., gegen das Urteil Berufung einzulegen. Am 1. Februar 1934 reichte dieser daraufhin bei dem Oberlandesgericht unter Beifügung einer Ausfertigung des ergangenen Urteils einen Schriftsatz ein, der im Eingang die Parteien nur nach der im ersten Rechtszug eingenommenen Parteirolle bezeichnete und im übrigen folgenden Inhalt hatte:

Gegen das Urteil des Landgerichts Konstanz . . . in vorgenannter Sache lege ich hiermit Berufung ein. Der Berufungsantrag lautet:

1. Daß angefochtene Urteil wird aufgehoben.
 2. Die Klage wird abgewiesen.
 3. Der Kläger hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.
- Zur Begründung der Berufung werden die im vorigen Rechtszug vorgetragene Tatsachen und die gestellten Beweisangebote wiederholt.

Der berufungsklägerische Anwalt.
(folgt Unterschrift.)

Der Beamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts nahm an, daß damit für den Beklagten Berufung eingelegt sein solle. Er ließ deshalb die Verfügung über Einzahlung der Prozeßgebühr dem Beklagten und eine Abschrift der Berufungsschrift dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers zustellen. Nunmehr reichte Rechtsanwält R. am 9. Februar 1934 einen weiteren Schriftsatz ein, worin er erklärte, die Berufungsschrift enthalte einen verfahrensrechtlich unrichtig gefaßten Antrag; in dem Berufungsantrage solle es richtig heißen zu Ziffer 2: Der Beklagte werde verurteilt, an den Kläger 4470,25 RM. nebst 7% Zinsen seit dem 1. Februar 1932 zu bezahlen, zu Ziffer 3: Der Beklagte habe die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers als verspätet eingelegt angesehen und sie deshalb durch den angefochtenen Beschluß als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde scheidet an den Rechtszügen, die das Reichsgericht in RGZ. Bd. 125 S. 240 für einen im wesentlichen gleichliegenden Fall aufgestellt hat. An diesen Sätzen, deren Anwendbarkeit auf den Streitfall in der Beschwerdeschrift ohne Anführung durchschlagender Gründe bekämpft wird, ist festzuhalten. Wenn § 518 Abs. 2 ZPO. als wesentlichen Inhalt der Berufungsschrift u. a. die Erklärung bezeichnet, daß gegen ein bestimmtes Urteil Berufung eingelegt werde, so gehört dazu selbstverständlich auch die Angabe, für welche Partei diese Erklärung abgegeben wird (RGZ. Bd. 96 S. 117). Eine ausdrückliche Bezeichnung dieser Partei wird nicht verlangt. Aus der Berufungsschrift muß aber, sei es auch erst im Wege der Auslegung, für jeden unbefangenen Leser und namentlich auch für das Berufungsgericht als den Empfänger der in der Berufungsschrift enthaltenen Erklärung die Person des Berufungsklägers

erkennbar sein. Solche Erkennbarkeit wird selbst durch eine Verwechslung der Parteirollen in der Berufungsschrift, so im Fall der Bezeichnung der im ersten Rechtszug zum vollen Erfolg gelangten Partei als der Rechtsmittellägerin, nicht schlechthin ausgeschlossen, sofern nur eben aus dem sonstigen Inhalt der Berufungsschrift und der mit ihr eingereichten Ausfertigung des angefochtenen Urteils der Fehlgriff in der Bezeichnung ohne weiteres erhellt. Die Auffassung des Beschwerdeführers, daß es auf die Erkennbarkeit für das Gericht nicht ankommen könne, wenn nur für den Gegner der die Berufung einlegenden Partei die Verwechslung der Parteirollen in der Berufungsschrift klar ersichtlich sei, kann nicht gebilligt werden. Diese Auffassung liegt auch der angezogenen Entscheidung im 125. Bande nicht zugrunde. Denn der Gegner wird daraus, daß er den Verfasser der Berufungsschrift nicht mit der Einlegung eines Rechtsmittels beauftragt hatte, wohl immer den Schluß auf ein Versehen bei der Bezeichnung des Berufungsklägers zu ziehen imstande sein. Auch in dem Fall, welcher der behandelten Entscheidung zugrundelag, hätte der Gegner des Rechtsmittellägers mit einer Überlegung dieser Art ohne weiteres die Verwechslung erkennen können, die bei Abfassung der Berufungsschrift untergelaufen war; gleichwohl ist in jenem Fall eben wegen dieser Verwechslung die Berufung für unzulässig erachtet worden. Dem Wesen der Berufungsschrift als eines für das Berufungsgericht bestimmten, ein Verfahren vor diesem Gericht eröffnenden Schriftsatzes entspricht allein eine Auslegung des § 518 Abs. 2 ZPO., die, wenn sie auch zur Vermeidung formalistischer Überspannung eines Formerfordernisses mehr auf den Sinn als auf den Wortlaut der abgegebenen Erklärung sieht, bei Erforschung des Sinnes doch einen objektiven Maßstab anlegt und deshalb auf die Erkennbarkeit einer falschen Bezeichnung auch für das Berufungsgericht abstellt. Dem in der Beschwerdeschrift angezogenen, in JW. 1913 S. 501 Nr. 25 abgedruckten Urteil des Reichsgerichts vom 13. Februar 1913 VI 454/12 ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Dort bildete den Entscheidungsgrund die Erwägung, daß eine augenfällige (mithin für das Gericht ohne weiteres ersichtliche) Verwechslung der Parteibezeichnung als solche auch dem Gegner erkennbar gewesen sei. In diesem Urteil ist also nicht ausgesprochen, daß es ausreiche, wenn die Verwechslung nur dem Gegner erkennbar sei. Die gegenteilige Auffassung liegt allerdings dem vom Beschwerde-

fürher ebenfalls angezogenen Urteil des Oberlandesgerichts in Königsberg (JW. 1916 S. 613 Nr. 12) zugrunde; dessen rechtliche Beurteilung kann aber nicht geteilt werden.

Im Streitfall ist der Anwalt des Berufungsklägers bei Abfassung der Berufungsschrift einer Verwechslung der Partierollen erlegen. Er hat zwar den von ihm vertretenen Kläger nicht ausdrücklich als Beklagten bezeichnet; wohl aber hat er als Begehren der von ihm vertretenen Partei einen Antrag angekündigt, der nur dann einen verständigen Sinn ergab, wenn er als vom Beklagten gestellt gedacht wurde. Danach ließ sich aus der Berufungsschrift nichts anderes herauslesen, als daß namens des Beklagten Berufung eingelegt werde. Ein anderer Sinn der Berufungsschrift ergab sich auch nicht bei Hinzunahme der mit ihr eingereichten Urteilsausfertigung. In dem Verfahren vor dem Landgericht war jede Partei teilweise unterlegen, sodaß eine ohne Bezeichnung des Rechtsmittelklägers eingereichte Berufung sowohl von dem Kläger als auch von dem Beklagten herrühren konnte. Einlegung der Berufung durch den Beklagten, der bei der Entscheidung erster Instanz besser als der Kläger abgeschnitten hatte, war entgegen der Annahme des Beschwerdeführers nicht weniger wahrscheinlich als die Anrufung einer höheren Entscheidung durch den Kläger. Davon abgesehen würde eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, wie der Beschwerdeführer sie angestellt wissen will, immer noch Zweifel an dem Sinn der Berufungsschrift übrig gelassen haben. Wirksam aber war die Berufung nur dann, wenn die am 1. Februar eingereichte Berufungsschrift bei sinngemäßer Auslegung zweifelsfrei ergab, daß das Rechtsmittel für den Kläger eingelegt sein sollte. Das war nicht der Fall.

Der am 1. Februar eingereichte Schriftsatz genügte mithin nicht der Vorschrift im § 518 Abs. 2 ZPO.; ihm fehlte, um als Berufung des Klägers gelten zu können, ein Teil des aus dieser Vorschrift als unerläßlich sich ergebenden Inhalts einer Berufungsschrift. Die Berichtigung in dem erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingereichten Schriftsatz vom 9. Februar kam als solche zu spät. Aber auch als erstmalig namens des Klägers eingelegte Berufung war dieser Schriftsatz verspätet. Die von dem Oberlandesgericht gezogene Folgerung, daß die Berufung des Klägers als unzulässig zu vermerken sei, beruht nicht, wie der Beschwerdeführer meint, auf formalistischer Auslegung des § 518 Abs. 2 ZPO., sondern entspricht dem Sinn und dem Zweck

dieser Vorschrift. Die wenigen zwingenden Vorschriften, die das Gesetz über die Form wichtiger Verfahrenshandlungen aufstellt, müssen beachtet werden, wenn sich nicht die Ordnung des an einen geregelten Gang gebundenen Verfahrens schließlich auflösen und damit Rechtsunsicherheit Platz greifen soll.